

Finanzreglement Geräteturnen Flaachtal



Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel	4
II.	Beiträge.....	4
1.	Mitgliederbeiträge.....	4
1.1	Ehrenmitglieder	4
1.2	Gönner	4
2.	Beitragsbefreiung	4
III.	Bussen.....	4
3.	Verbandsbussen	4
4.	Unentschuldigtes Fernbleiben an der Mitgliederversammlung.....	4
5.	Übrige Bussen.....	5
IV.	Entschädigungen	5
6.	Leitendenentschädigungen	5
6.1	Technische Kommission	5
6.2	Hilfsleitende	5
7.	Wertungsrichter	5
V.	Geschenke	5
8.	Jahresgeschenke	5
8.1	Technische Kommission	5
8.2	Wertungsrichter	5
9.	spezielle Anlässe.....	5
9.1	Ernennung zum Freimitglied.....	5
9.2	Ernennung zum Ehrenmitglied	5
9.3	Abschluss Wertungsrichterausbildung.....	5
9.4	Geburtstag	5
10.	Abschiedsgeschenke	5
10.1	Turnerinnen.....	6
10.2	Leiter:innen	6
10.3	Personen mit besonderen Verdiensten.....	6
10.4	Vorstandsmitglieder	6
VI.	Spesen	6
11.	Teilnahme an obligatorischen Verbandssitzungen.....	6
12.	Teilnahme an Ausbildungskursen.....	6
12.1	J&S Leiterkurse.....	6
13.	Barauslagen.....	6
VII.	Finanzierungen	6

14.	Turnanlässe	6
15.	Tenu	7
16.	Interne Riegenanlässe	7
17.	Anschaffungen von riegeninternem Material	7
VIII.	Kompetenzen.....	7
18.	ordentliche Ausgaben	7
19.	ausserordentliche Ausgaben.....	7
IX.	Geltungsbereich.....	7

I. Ziel

Durch das Finanzreglement werden die vom Verein erhobenen Beiträge und Bussen, sowie die Entschädigungen und Spesen geregelt.

II. Beiträge

1. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und den Verbandsabgaben zusammen.

Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt pro Jahr:

- CHF 180.– für Aktivmitglieder und Nachwuchsmitglieder
- CHF 90.– für Freimitglieder

Verbandsabgaben

Die Verbandsabgaben betragen pro Jahr:

- CHF 45.– bis und mit dem Kalenderjahr des 16. Geburtstags
- CHF 95.– ab dem Kalenderjahr des 17. Geburtstags

Familienreduktion

Familien mit drei oder mehr Kindern erhalten auf den Vereinsbeitrag ab dem dritten Kind eine Reduktion von CHF 20.– pro Kind und Jahr.

Die Verbandsabgaben sind von dieser Reduktion ausgeschlossen und in voller Höhe geschuldet.

Eintritt im September

Bei Eintritt im September wird der Jahresbeitrag anteilmässig in Rechnung gestellt (CHF 70.–).

1.1 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied ist kein Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

1.2 Gönner

Gönner bezahlen einen von ihnen frei gewählten Beitrag.

2. Beitragsbefreiung

Aktivmitglieder welche in der technischen Kommission oder im Vorstand aktiv sind, sowie Wertungsrichter, welche nicht mehr aktiv im Verein turnen, sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Über weitere Beitragsbefreiungen oder Kostenreduktionen entscheidet der Vorstand.

III. Bussen

3. Verbandsbussen

Alle Bussen die von Mitgliedern persönlich verursacht worden sind, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4. Unentschuldigtes Fernbleiben an der Mitgliederversammlung

Unentschuldigtes Fernbleiben an der Mitgliederversammlung wird mit einer Busse von CHF 20.00 geahndet. Dies gilt für alle Aktiv- und Freimitglieder.

5. Übrige Bussen

Über übrige Bussen entscheidet der Vorstand.

IV. Entschädigungen

6. Leitendenentschädigungen

6.1 Technische Kommission

Erhalten pro Leitereinsatz CHF 10.00. Für Einsätze an Wettkämpfen erhalten sie ebenfalls CHF 10.00. Die Hauptleitung erhält pro Jahr zusätzlich eine Entschädigung von CHF 200.00.

Ausserdem findet als Entschädigung jährlich ein Leiterevent statt. Dafür steht ein Budget von CHF 75.00 pro Person zur Verfügung.

6.2 Hilfsleitende

Erhalten pro Leitereinsatz CHF 5.00. Personen mit abgeschlossener Coach-1418-Ausbildung (oder einer gleichwertigen Qualifikation) erhalten CHF 10.00 pro Einsatz. Für Einsätze an Wettkämpfen erhalten Hilfsleitende CHF 10.00.

7. Wertungsrichter

Wertungsrichter erhalten pro Wertungsrichtereinsatz CHF 20.00.

V. Geschenke

8. Jahresgeschenke

8.1 Technische Kommission

Leiter erhalten ein Geschenk im Wert von maximal CHF 20.00 pro Person.

8.2 Wertungsrichter

Wertungsrichter erhalten ein Geschenk im Wert von maximal CHF 20.00 pro Person.

9. spezielle Anlässe

9.1 Ernennung zum Freimitglied

Freimitglieder erhalten bei ihrer Wahl an der Mitgliederversammlung ein Geschenk im Wert von maximal CHF 75.00 pro Person.

9.2 Ernennung zum Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Wahl an der Mitgliederversammlung ein Geschenk im Wert von maximal CHF 150.00 pro Person.

9.3 Abschluss Wertungsrichterausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der Wertungsrichter-Ausbildung erhalten die Absolventen ein Geschenk im Wert von maximal CHF 20.00.

9.4 Geburtstag

Zum 18. Geburtstag erhalten die Turnerinnen eine Rose im Wert von maximal CHF 10.00. An normalen Geburtstagen erhalten die Turnerinnen einen Glückskäfer aus Schokolade.

10. Abschiedsgeschenke

Beim Austritt aus dem Verein steht folgenden Personen ein Abschiedsgeschenk zu:

10.1 Turnerinnen

Turnerinnen welche fünf oder mehr Jahre im Verein aktiv waren erhalten ein Geschenk im Wert von maximal CHF 20.00.

10.2 Leiter:innen

Leiter:innen welche fünf oder mehr Jahre in der technischen Kommission des Vereins aktiv waren erhalten ein Geschenk im Wert von maximal CHF 50.00.

10.3 Personen mit besonderen Verdiensten

Personen mit besonderen Verdiensten für das Geräteturnen Flaachtal mit einem Betrag von CHF 100.00 pro Person.

10.4 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder erhalten ein Geschenk im Wert von maximal CHF 150.00.

VI. Spesen

11. Teilnahme an obligatorischen Verbandssitzungen

Teilnehmende werden mit CHF 10.00 pro Sitzung entschädigt.

12. Teilnahme an Ausbildungskursen

Der Verein übernimmt die Kurskosten bis zu einem Betrag von CHF 100.00. Bei Kurskosten von über CHF 100.00 entscheidet der Vorstand über den Anteil der Kostenübernahme.

Bei erfolgreichem Abschluss einer Wertungsrichterausbildung erhält das Vereinsmitglied CHF 50.00 als Ausbildungsspesen.

12.1 J&S Leiterkurse

Der Verein übernimmt CHF 250.00 der Kurskosten der J&S Leiterkurse. Die Kursteilnehmer verpflichten sich im Gegenzug, dass im Kurs erlernte Wissen aktiv im Verein anzuwenden, indem sie insgesamt 50 Leitereinsätze im Verein leisten.

Sollten sie diese Bedingung nicht erfüllen, sind die Kursteilnehmer verpflichtet die Kosten anteilmässig zurück zu zahlen. Die Rückzahlung berechnet sich je nach geleisteten Einsätzen.

13. Barauslagen

Barauslagen von Mitgliedern des Vereins für den Verein können mit dem Originalbeleg beim Kassier zurückgefordert werden.

VII. Finanzierungen

14. Turnanlässe

Startgelder für Einzelwettkämpfe werden von den Vereinsmitgliedern selbst bezahlt. Sind Unterkunft und Wegspesen zu bezahlen werden diese von der Turnerin übernommen.

Je nach Möglichkeit des Budgets kann ein Teil der Kosten für Vereinswettkämpfe vom Verein übernommen werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die technische Kommission zusammen mit dem Vorstand.

15. Tenu

Dress- und Tenuanschaffungen werden grundsätzlich vom Verein übernommen. Die Tenues bleiben deshalb auch Eigentum des Vereins. Mitglieder bezahlen eine einmalige Miete. Je nach Budget kann die technische Kommission zusammen mit dem Vorstand über einen einmaligen Beitrag der Turnerinnen entscheiden.

Es gelten folgenden Mietpreise:

Vereinstrainer	CHF 40.00
Vereinsdress	CHF 30.00
Vereins T-Shirt	CHF 15.00

16. Interne Riegenanlässe

Interne Riegenanlässe werden je nach Möglichkeit des Vereinsbudgets aus der Vereinskasse bezahlt. Über die definitive Finanzierung entscheidet der Vorstand zusammen mit der technischen Kommission in Abwägung der anderen benötigten Ausgaben im betreffenden Vereinsjahr.

17. Anschaffungen von riegeninternem Material

Der Vorstand entscheidet über die Anschaffung von riegeninternem Material. Die technische Kommission kann eine beratende Funktion einnehmen.

VIII. Kompetenzen

18. ordentliche Ausgaben

An Aussenstehende wird Geld ausbezahlt, wenn eine Rechnung, Quittung oder eine diesen Dokumenten gleichgestellte Erklärung vorgebracht wird.

Die vom Geräteturnen Flaachtal übernommenen Beträge müssen in der Abrechnung aufgeführt und gekennzeichnet werden.

19. ausserordentliche Ausgaben

Kommt es zu ausserordentlichen Ausgaben, befindet der Kassier in Eigenregie und in Absprache mit dem Präsidium über Beträge bis zu CHF 1000.00. Wird dieses Limit überschritten obliegt die Kompetenz dem Vorstand zusammen mit der technischen Kommission, welche im Plenum über die Summe entscheiden.

IX. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten. Somit gelten für die Änderungen des Finanzreglements die Bestimmungen der Statuten.

Die vorliegende Fassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2026 geändert und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen. Änderungen treten mit dem Datum des Beschlusses in Kraft.

Ort und Datum: Flaach, 29.01.2026

Verein Getu Flaachtal